

Vertrag für den Anschluss an das Glasfasernetz

zwischen der

Genossenschaft Energie Fischingen (GEF)

und

Name/Vorname: _____ (Eigentümer/in)

Wohnadresse: _____

Liegenschaft/Stockwerk/Wohnung: _____

Telefon: _____ Email: _____

Die GEF schliesst im Auftrag des/der Eigentümer/s bzw. der Eigentümerin die oben aufgeführte Liegenschaft zu folgenden Vereinbarungen an das Glasfasernetz der GEF an:

1. Die GEF stellt nach Aktivierung des Glasfaseranschlusses die einwandfreie Übermittlung von Telekommunikationsdiensten in der oben aufgeführten Liegenschaft/Wohnung sicher.
2. Der/die Eigentümer/in verpflichtet sich zur Zahlung der Anschlusskosten. Die einmaligen Anschlusskosten beziehen sich auf die Liegenschaft. Bei einem späteren Besitzerwechsel wird sie nicht erneut fällig. Die Höhe der einmaligen Anschlusskosten unterscheidet sich nach Netzgebiet. Der/die Eigentümer/in kann zwischen zwei Varianten auswählen.
3. Der/die Eigentümer/in verpflichtet sich, die GEF zu informieren im Falle eines Verkaufs der Liegenschaft, eines Mieterwechsels oder eines Ausbaus mit zusätzlichen optischen Übergabestellen bzw. zusätzlichen Wohn-/Gewerbeeinheiten sowie eines Standortwechsels der optischen Übergabestelle.
4. Der/die Eigentümer/in gewährt den Beauftragten der GEF für Bau- und Installations- sowie für Mess- und Reparaturarbeiten Zugang zum Grundstück und zum Gebäude.
5. Bau- und Installationsarbeiten für den vereinbarten Anschluss bis und mit optischer Übergabestelle werden durch die GEF in Auftrag gegeben und gehen zu deren Lasten. Veränderungen auf dem Grundstück, die infolge von Tiefbauarbeiten zur Erschliessung entstehen könnten, werden in Absprache mit dem/der Eigentümer/in wiederhergestellt. Die Kosten der Wiederherstellung gehen zu Lasten der GEF. Die GEF hat das Recht, bestehende, zur Liegenschaft gehörende, Infrastrukturen wie zum Beispiel Werkleitungen oder Aussenanschlusskasten für den Anschluss unentgeltlich zu nutzen.
6. Installationen ab optischer Übergabestelle (OTO) sind Sache der Eigentümer/in. Eine spätere Verlegung des optischen Übergabegerätes innerhalb der Liegenschaft kann auf Wunsch des/der Eigentümer/s durch die GEF veranlasst werden. Die Materialkosten dieser Verlegung inklusive jener für Spleissungen und Messung gehen zu Lasten der GEF. Die entsprechenden Installationskosten gehen zu Lasten des/der Eigentümer/s.
7. Sämtliche Anlagen bis und mit optischer Übergabestelle sind im Eigentum der GEF. Sie hat das Recht, den Anschluss ohne Entschädigung an den/die Eigentümer/in für eigene Zwecke, wie zum Beispiel Steuerung und Messung von elektrischer Energie, in Anspruch zu nehmen. Für Folgen unsachgemässen Umgangs Dritter mit dem zur oben genannten Liegenschaft gehörenden Eigentum der GEF haftet der/die Eigentümer/in der Liegenschaft/Wohnung.
8. Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterschrift in Kraft. Mit der Unterschrift anerkennt der/die Eigentümer/in die AGB der GEF.

Netzgebiet: _____ Gewünschter Aktivierungstermin: _____

Verbindliche Wahl der Anschluss Variante: Variante 1 Variante 2

Anschlusskosten:

Grundtarif pro Liegenschaft Anzahl: 1 CHF _____ exkl. MWSt

Wohnungstarif pro optische Übergabestelle Anzahl _____ Tarif: _____ CHF _____ exkl. MWSt

Total einmalige Anschlusskosten CHF _____ exkl. MWSt

Ort und Datum: _____

Der/die Eigentümer/in:

Genossenschaft Energie Fischingen